

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Rheurdt vom 04.07.2012

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW Seite 685) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW, Seite 687) hat der Rat der Gemeinde Rheurdt in seiner Sitzung vom 02.07.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Rheurdt bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 08:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Elternbeiträge

1.

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag von bis zu 100,00 EUR zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

2.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.

3.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.

4.

Für die Höhe des Beitrages entsprechend den Staffelungen nach Absatz 7 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des auf die Aufnahme in der offenen Ganztagschule vorausgehenden Kalenderjahres maßgebend. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG- anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Im Fall des § 2 Nr. 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

5.

Bei der Aufnahme und danach jährlich haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für den zu zahlenden Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist die höchste Einkommensgruppe zu berücksichtigen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

6.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein gebührenpflichtiges außerunterrichtliches Angebot einer offenen Ganztagschule in der Gemeinde Rheurdt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Beim gebührenpflichtigen Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rheurdt durch ein Geschwisterkind entfällt die Beitragserhebung nach dieser Satzung für die weiteren Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten.

7.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

- bis 15.000 EUR 10 EUR
- bis 24.542 EUR 20 EUR
- bis 36.813 EUR 30 EUR
- bis 49.084 EUR 50 EUR
- bis 61.355 EUR 80 EUR
- über 61.355 EUR 100 EUR.

8.

Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zu entrichten.

§ 3 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Rheurdt teilnehmen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
3. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monat möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

§ 4 - Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung des Wohnortes
 - b) Wechsel der Schule
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes von mindestens 8 Wochen

2. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit der Gemeinde Rheurdt von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

§ 5 - Billigkeitsgründe

In offensichtlich unbilligen Härtefällen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. Seite 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Rheurdt vom 28.11.2005 außer Kraft.